

Bundesgesetzblatt ²¹⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1989

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung 826-27-1-3	2110
5. 12. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung 826-27-1-4	2117
5. 12. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr 9241-29	2131

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	2132
Verkündungen im Bundesanzeiger	2132

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung**

Vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des

- durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügten § 28c,
- durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügten § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845),
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2817), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 3“ durch die Worte „§§ 2a“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte“ gestrichen.
4. Dem § 9 wird angefügt:

„Die Kontrollmeldung, die Sofortmeldung und die Meldung für geringfügig Beschäftigte sind innerhalb der in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmten Fristen zu erstatten.“
5. In § 11 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Wird eine Bescheinigung für geringfügig Beschäftigte ausgestellt, hat diese auch Angaben über die Art der geringfügigen Beschäftigung zu enthalten.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Für die Meldungen für geringfügig Beschäftigte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Meldungen innerhalb von sieben Tagen weiterzuleiten sind.“
 - b) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Frist für die Weiterleitung der Daten für geringfügig Beschäftigte nach den Absätzen 3 und 4 zur Datenstelle beträgt vom Eingang der Daten bei der Annahmestelle sieben Tage.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 6“ durch die Worte „Anlagen 1 a bis 6a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Meldungen“ die Worte „der bei der Bundesbahn versicherungspflichtig Beschäftigten“ eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt:
 „Für Wehrübende, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorlage“ die Worte „des Sozialversicherungsausweises,“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Zulassungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung, die bis zum 31. Dezember 1989 erteilt sind, gelten auch für die Datenübermittlung von Daten aus Kontrollmeldungen, Sofortmeldungen sowie Meldungen für geringfügig Beschäftigte. Satz 1 gilt nicht für Arbeitgeber, die nur zur Übermittlung von Daten für Jahresmeldungen zugelassen sind.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Datensatz Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 Die Beschreibung der Stellen 47 bis 48 wird wie folgt gefaßt:

„47	1	KM	Kontrollmeldung:	
			nein	= 0
			ja	= 1
48	1	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)“.	

- b) Datensatz Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „3. Name/Namensänderung/Anforderung neuer Sozialversicherungsausweise und Versicherungsnachweise“.
 - bb) Bei der Beschreibung der Stelle 17 wird der Inhalt wie folgt gefaßt:
 „Grund der Abgabe:
 bei Anmeldung = 0
 bei Anforderung eines SVN-Heftes ohne Namensänderung = 1
 bei Anforderung eines Sozialversicherungsausweises und SVN-Heftes mit Namensänderung = 2
 bei Anforderung eines Sozialversicherungsausweises und SVN-Heftes ohne Namensänderung = 3
 bei Anforderung eines Sozialversicherungsausweises mit Namensänderung = 4
 bei Anforderung eines Sozialversicherungsausweises ohne Namensänderung = 5“.

- c) Nach Datensatz Nr. 5 werden folgende Datensätze eingefügt:
 „5 a. Kontrollmeldung“)

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 18
15–64	50	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65–72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

5 b. Sofortmeldung¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 19

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
15-16	2	JA	Jahr des Beschäftigungsbeginns
17-20	4	BEBH	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
21	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
22	1	KM	Kontrollmeldung: nein = 0 ja = 1
23	1	GFBH	Geringfügige Beschäftigung: nein = 0 ja = 1
24-64	41	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65-72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.“

d) Datensatz Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Beschreibung der Stellen 47 bis 48 wird wie folgt gefaßt:

„47-48 2 BK ohne Inhalt (Leerstellen)“.

e) Datensatz Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 27 bis 31 wird wie folgt gefaßt:

„27-31 5 EG Entgelt in vollen DM²⁾“.

bb) Nach der Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

²⁾ Für Wehrdienstleistende, die keine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, und für Zivildienstleistende ist als Entgelt 00000 einzutragen.“

f) Im Datensatz Nr. 8 werden in der Überschrift die Worte „und kurzfristig“ gestrichen.

g) Nach Datensatz Nr. 8 werden folgende Datensätze eingefügt:

„8 a. An- oder Abmeldung¹⁾ für geringfügig Beschäftigte

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 28
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form = OA
17	1	GDMQ	Grund der Meldung: 0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18-23	6	VNDT	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24-29	6	BSDT	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQ	Art der Meldung: 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
32	1	KM	Kontrollmeldung: ²⁾ nein = 0 ja = 1
33–64	32	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65–72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Bei einer Anmeldung oder einer Abmeldung sind zusätzlich die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

²⁾ Bei Abmeldungen (GDMQ = 1) ist immer eine 0 zu verschlüsseln.

8 b. Meldung der Krankenkasse über kurzfristig geringfügig Beschäftigte (§ 18 Abs. 2 a 2. DEVO)¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 29
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OA
17–22	6	VNDT	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23–28	6	BSDT	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29–30	2	ZLTG	Anzahl der Tage
31–64	34	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
65–72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.“

h) Datensatz Nr. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 37 bis 41 wird wie folgt geändert:

„37–41 5 EGNE Entgelt in vollen DM²⁾“.

bb) Nach der Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

„²⁾ Für Wehrdienstleistende, die keine Verdienstauffallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, und für Zivildienstleistende ist als Entgelt 00000 einzutragen.“

i) Im Datensatz Nr. 14 werden in der Überschrift die Worte „und kurzfristig“ gestrichen.

k) Nach Datensatz Nr. 14 werden folgende Datensätze eingefügt:

„14 a. Berichtigung/Stornierung einer An- oder Abmeldung für geringfügig Beschäftigte¹⁾“

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 38
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form = OA
17	1	GDMQAE	Es wurden übermittelt: 0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18–23	6	VNDTAE	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24–29	6	BSDTAE	Datum des Ende der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
30	1	ATMQAE	Art der Meldung: 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31–38	8	BBNRAE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
39	1	GDMQNE	Es waren zu übermitteln: 0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
40–45	6	VNDTNE	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
46–51	6	BSDTNE	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
52	1	ATMQNE	Art der Meldung: 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
53–60	8	BBNRNE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
61–72	12	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

14 b. Berichtigung/Stornierung einer Meldung der Krankenkasse über kurzfristig geringfügig Beschäftigte (§ 18 Abs. 2 a 2. DEVO)¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 39
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OA
17–22	6	VNDTAE	Es wurden zuletzt übermittelt: Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23–28	6	BSDTAE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29–30	2	ZLTGAE	Anzahl der Tage
31–38	8	BBNRAE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
39–44	6	VNDTNE	Es waren zu übermitteln: Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
45–50	6	BSDTNE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
51–52	2	ZLTGNE	Anzahl der Tage
53–60	8	BBNRNE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
61–72	12	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

- l) Im Datensatz Nr. 15 a wird in der Überschrift das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.
- m) Im Datensatz Nr. 16 a wird in der Überschrift das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.
- n) Nach Datensatz Nr. 16 a wird eingefügt:

„16 b. Rückmeldung für geringfügig Beschäftigte, wenn sich die übermittelten Zeiten mit Angaben in der Sonderdatei der DSRV überschneiden oder sonstige Prüfungen erforderlich sind⁴⁾“

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK ³⁾	Satzkennzeichen = 47
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form = OA
17	1	GDMQ ¹⁾	Grund der Meldung: 0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18–23	6	VNDT ¹⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24–29	6	BSDT ¹⁾	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQ ¹⁾	Art der Meldung: 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31–32	2	ZLTG ¹⁾	Anzahl der Tage
33–40	8	BBNR ¹⁾	Betriebsnummer des Arbeitgebers
41–48	8	KKNR ¹⁾	Betriebsnummer der Krankenkasse
49	1	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
50–55	6	VNDT ²⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
56–61	6	BSDT ²⁾	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
62	1	ATMQ ²⁾	Art der Meldung: 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
63–64	2	ZLTG ²⁾	Anzahl der Tage
65–72	8	BBNR ²⁾	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73–80	8	KKNR ²⁾	Betriebsnummer der Krankenkasse

¹⁾ Angaben aus den übermittelten Datensätzen SK 28 und 29 sowie aus den Datensätzen SK 38 die Stellen 39–60 und 73–80, SK 39 die Stellen 39–60 und 73–80 (die Stellen 17 und 30 enthalten bei einer Rückmeldung aufgrund eines Datensatzes SK 39 jeweils eine Leerstelle).

²⁾ Angaben aus der Sonderdatei.

³⁾ Sollten in der Sonderdatei weitere Überschneidungen vorhanden sein, wird der Datensatz SK 47 mehrfach ausgegeben, die Stellen 17–48 enthalten immer die Angaben aus dem übermittelten Datensatz.

⁴⁾ Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.“

- o) Datensatz Nr. 17 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Beschreibung der Stelle 21 wird der Inhalt wie folgt gefaßt:

„Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises oder SVN-Heftes:⁴⁾“

0 = kein Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft

1 = Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft

4 = SVN-Heft

5 = Sozialversicherungsausweis“.

- bb) Bei der Beschreibung der Stellen 27–XX Feldbezeichnung VSAT wird im Inhalt das Wort „Pflichtversicherter“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
- cc) In den Anmerkungen wird nach der Fußnote zu ³⁾ angefügt:
„Zu ⁴⁾ MMSH
Bei GDDSRV = 0 ist stets eine 0 zu verschlüsseln.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des

- durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügten § 28 c,
- durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügten § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845),
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 1325 Abs. 5,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 104 Abs. 5,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 108 h Abs. 5,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird auch in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 8

Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der §§ 317, 317 a, 1400 Abs. 1, §§ 1401 und 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 122 Abs. 1 und der §§ 123, 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes, der §§ 10 und 178 des Arbeitsförderungsgesetzes und des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ durch die Worte „der §§ 28 a, 102 bis 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Meldungen nach den §§ 2 a bis 6 a sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken- oder rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind,
3. Beschäftigte, die nur nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei sind,
4. geringfügig Beschäftigte,
5. Personen, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge entrichtet,

soweit sie nicht nach § 109 Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von den Meldungen ausgenommen sind. Als Arbeitgeber gelten auch Personen, die wie Arbeitgeber Beiträge entrichten. Personen nach Satz 1 Nr. 5 stehen Beschäftigten gleich.“

- b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Satz 2 bis 6 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Meldungen sind für Beschäftigte an die Krankenkasse zu erstatten, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzieht. Für mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigte sind auch die Kontrollmeldung und die Sofortmeldung an die Krankenkasse zu erstatten, die nach den Regelungen der Krankenversicherung für Mehrfachbeschäftigte zuständig ist. Für geringfügig oder mehrfach geringfügig Beschäftigte sind die Meldungen an die Krankenkasse zu erstatten, die bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in

der jeweiligen Beschäftigung zuständig wäre. Kontrollmeldungen oder Sofortmeldungen, die an eine nicht zuständige Krankenkasse erstattet wurden, sind von dieser an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.“

3 Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2 a

Kontrollmeldung

(1) Die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises ist unverzüglich nach Ablauf des dritten Tages nach Beginn der Beschäftigung auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu melden. Bei Erstattung einer Sofortmeldung ist die Kontrollmeldung zusammen mit der Sofortmeldung auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a spätestens am Tag des Beginns der Beschäftigung unverzüglich zu erstatten. Erfolgt innerhalb der Frist des Satzes 1 oder 2 eine Anmeldung, kann die Kontrollmeldung zusammen mit dieser Meldung auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 4 und für geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a erstattet werden.

(2) Arbeitgeber, die die Daten der Beschäftigten in Lohn- und Gehaltsunterlagen maschinell führen und nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zur Datenübermittlung zugelassen sind, können die Kontrollmeldungen innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Inhalt des Vordrucks nach der Anlage 1 a maschinell ausdrucken und nach dieser Verordnung erstatten.“

4. Nach § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 b

Sofortmeldung

Für Beschäftigte im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe sowie für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, ist der Beginn der Beschäftigung spätestens am Tag des Beginns der Beschäftigung unverzüglich auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu melden. Erfolgt innerhalb der Frist des Satzes 1 eine Anmeldung nach § 3, ist die Sofortmeldung nach Satz 1 nicht zu erstatten.“

5. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anmeldung

Der Beginn einer Beschäftigung ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beginn auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 4 zu melden. Der Beginn jeder geringfügigen Beschäftigung ist innerhalb einer Woche nach ihrem Beginn auf einem Vordruck nach der Anlage 1a zu melden.“

6 § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Ende einer Beschäftigung ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, das Ende jeder

geringfügigen Beschäftigung ist innerhalb einer Woche nach ihrem Ende zu melden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Meldung für geringfügig Beschäftigte ist auf einem Vordruck nach der Anlage 1a zu erstatten.“

7. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Geringfügig Beschäftigte sind nicht zu melden.“

8. Dem § 6 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für geringfügig Beschäftigte nicht anzuwenden.“

9. § 6 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „(§ 385 Abs. 1a Satz 5 der Reichsversicherungsordnung)“ durch die Worte „(§ 227 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. „Kontrollmeldung: ja“.

Bei Verwendung eines Vordrucks zur Anmeldung nach § 3 ist ein „X“ einzutragen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „dem Sozialversicherungsausweis oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „versicherungspflichtigen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9. „Geburtsname“.

Ein Geburtsname ist nur einzutragen, wenn dieser von dem als Ehepartner geführten Familiennamen abweicht.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Bei Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 1a ist bei der Meldung, die auf den jeweils zu meldenden Tatbestand zutrifft, ein „X“ einzutragen. Absatz 1 Nr. 1 und 7, Absatz 4 Nr. 1 und 2, Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten. Kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist das Geburtsdatum unter entsprechender Anwendung von Absatz 5 Nr. 2 anzugeben. Im übrigen gilt für das Ausfüllen des Vordrucks folgendes:

1. Wird der Vordruck als Sofortmeldung verwendet, gilt Absatz 2 Nr. 1. In das Feld „Mehrfachbeschäftigt: ja“ ist ein „X“ einzutragen. In das Feld „Geringfügige Beschäftigung: ja“ ist ein „X“ einzutragen, sofern es sich um einen geringfügig Beschäftigten handelt.

2. Wird der Vordruck als Anmeldung oder Abmeldung für geringfügig Beschäftigte verwendet, ist in das zutreffende Feld ein „X“ einzutragen. In das Feld „Beginn der Beschäftigung“ ist bei einer Anmeldung das Datum des Beginns der Beschäftigung, in das Feld „Ende der Beschäftigung“ ist bei einer Abmeldung das Datum des Endes der Beschäftigung einzutragen. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt. Bei den Feldern „Geringfügig entlohnte Beschäftigung“, „Kurzfristige Beschäftigung“ und „Mehrfachbeschäftigt: ja“ ist für den zutreffenden Tatbestand ein „X“ einzutragen. Kann die deutsche Versicherungsnummer nicht angegeben werden, sind außerdem die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben einzutragen; Absatz 5 Nr. 7 bis 10 gilt.“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „hinichtlich“ die Worte „der Art der geringfügigen Beschäftigung“, und nach den Worten „des Beschäftigungsbeginns“ die Worte „und bei geringfügig Beschäftigten des Beschäftigungsendes“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „, der nicht geringfügig beschäftigt ist,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Angaben über“ die Worte „die Art der geringfügigen Beschäftigung,“ eingefügt und das Wort „Beitragsrückzahlung“ durch die Worte „Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Anlage 6“ die Worte „und bei geringfügig Beschäftigten ein Vordruck nach der Anlage 6 a“ eingefügt.
12. In § 10 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 6“ durch die Worte „Anlagen 1a bis 6a“ ersetzt.
13. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Patent“ die Worte „sowie Angaben zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffsregister eingetragenen Schiffen“ eingefügt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für die An-, Ab- und Änderungs-meldungen von geringfügig Beschäftigten. Sofort-meldungen haben die Krankenkassen auf maschi-nell verwertbare Datenträger zu übernehmen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 6“ durch die Worte „Anlagen 1 a bis 6 a“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4 a) Meldungen ohne Versicherungsnummer für geringfügig Beschäftigte sind mit Angabe der Betriebsnummer der Krankenkasse entsprechend der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung auf-zubereiten und die Daten zur Vergabe einer Versi-cherungsnummer unverzüglich an die Datenstelle zu übermitteln; nach Rückmeldung der Versiche-rungsnummer erfolgt unverzüglich die Weiterlei-tung nach § 12 Abs. 3 und 4 a der Zweiten Daten-übermittlungs-Verordnung. Absatz 4 Nr. 1 Satz 6 und 7 gilt. Den Meldungen ist der Kennbuchstabe OA zuzuordnen.“
15. Dem § 14 Abs. 3 wird angefügt:
- „Eine geringfügige Beschäftigung löst einen Wechsel in der Kontoführung nicht aus.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Sonderregelung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 444 der Reichs-versicherungsordnung“ durch die Worte „§ 199 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden nach den Worten „ist aus“ die Worte „dem Sozialversicherungsausweis, aus“ eingefügt.
- cc) In Satz 8 werden die Worte „(kurzfristig Beschäftigte)“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 3 und 4 kann der zuständige Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber gestatten, geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, und die diese Beschäftigung nicht regelmäßig ausüben in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 bis 6 zu melden. Absatz 1 Satz 7 gilt mit der Maßgabe, daß der geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck der Anlage 1a unverzüglich anzu-melden ist.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „nach Absatz 1 oder 1a“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Meldung“ die Worte „nach Absatz 1 oder 1a“ sowie nach den Worten „Anlage 4“ die Worte „oder der geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 1a“ eingefügt.
- cc) In Satz 6 werden die Worte „unständig und kurzfristig beschäftigten Arbeiter der Daten-stelle, die unständig und kurzfristig beschäftig-ten Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Beschäftigten nach Maß-gabe der folgenden Sätze an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ ersetzt.

e) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Der Träger der Krankenversicherung hat die Meldungen für die in Absatz 1a genannten Beschäftigten spätestens am siebten Tag nach ihrem Eingang an die Datenstelle zu übermitteln. Ist die Versicherungsnummer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, ist die Meldung unverzüglich nach Rückmeldung der Versicherungsnummer zu übermitteln. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die Anschrift des geringfügig Beschäftigten, den ersten und letzten Tag der Beschäftigung, die Anzahl der Beschäftigungstage sowie die Betriebsnummer des Arbeitgebers und des Trägers der Krankenversicherung zu enthalten.“

f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 2 a“ ersetzt.

17. In § 19 Satz 1 werden die Worte in der Klammer durch die Worte „§ 28 a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Arbeitgeber

- a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht vollständig erstattet,
- b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bis 3 eine Meldung nicht an die zuständige Krankenkasse erstattet oder
- c) entgegen
 - aa) § 2 a oder
 - bb) § 2 b Satz 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 6 a Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1, oder § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 8 oder Abs. 1a Satz 2 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. als Entleiher entgegen § 19 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an den zuständigen Träger der Krankenversicherung erstattet.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber hat jeden am 1. Januar 1990 geringfügig Beschäftigten bis zum 31. März 1990 anzumelden. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Abmeldung zu erstatten, bevor die Anmeldung nach Satz 1 erfolgt ist, ist die Anmeldung zusammen mit der Abmeldung zu erstatten. Die Meldungen sind auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten. In das Feld „Beginn der Beschäftigung“ ist das

Datum „1. Januar 1990“ einzutragen. Abweichend von Satz 3 kann der Arbeitgeber, der die Daten für geringfügig Beschäftigte in Lohn- und Gehaltsunterlagen maschinell führt und nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zur Datenübermittlung zugelassen ist, die Meldungen in Form einer Liste mit dem Inhalt des Vordrucks nach der Anlage 1a für geringfügig Beschäftigte erstatten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Datenstelle stellt den Krankenkassen die Vordrucke nach den Anlagen 1a und 6a so rechtzeitig zur Verfügung, daß diese den Arbeitgebern die Vordrucke bis zum 31. Dezember 1989 übersenden kann.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) Wird nach dem 31. Dezember 1989 eine Meldung auf den bisherigen Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 5 erstattet, ist das Feld „Zahl d. Kinder lt. Steuerk.“ nicht auszufüllen.

(3 b) Bei einer Anmeldung auf einem Vordruck nach der Anlage 2 oder 4 mit einem Feld „Kontrollmeldung: ja“ ist dieses Feld erst vom 1. Juli 1991 an auszufüllen.“

20. Die Anlagen zur Zweiten Datenerfassungs-Verordnung werden wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach Anlage 1 wird eingefügt:

„Anlage 1a – Kontrollmeldung/Sofortmeldung/Meldung für geringfügig Beschäftigte“.

bb) Nach Anlage 6 wird eingefügt:

„Anlage 6a – Meldung von Änderungen, Berichtigungen, Stornierungen für geringfügig Beschäftigte“.

b) Die Vorbemerkungen zu den Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vordrucke nach den Anlagen 1a bis 7 sind schreibmaschinengerecht herzustellen. Die Durchschriften der Anlagen 1a bis 6a unterscheiden sich von der Erstschrift dadurch, daß

1. auf der ersten und zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift“ und

2. an Stelle der Worte „bei Krankenkasse einreichen“ auf der ersten Durchschrift die Worte „für den Beschäftigten“, auf der zweiten Durchschrift die Worte „für den Arbeitgeber“

aufgedruckt sind.“

bb) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die Anlage 1 ist spätestens ab 1. Juli 1991 ohne den Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung auszustellen.“

cc) In Absatz 3 werden die Worte „Anlagen 3 bis 6“ durch die Worte „Anlagen 1a sowie 3 bis 6a“ ersetzt. renten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

c) Die Anlagen 2 bis 7 werden durch die nachfolgenden Anlagen 1a bis 7 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und Artikel 13 des Hinterbliebenen-

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b und Nr. 20 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3, 10 Buchstabe a sowie in Nummer 18 § 21 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 2

Bei Anmeldung: Anschrift **Bei Abmeldung/Jahresmeldung: Anschriftenänderung**
 eingetragene Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen.

Versicherungsnummer Staatsangehörigkeit Verheiratet: ja Kontrollmeldung: ja Rentner od. Rentnerin: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Angaben zur Tätigkeit: A B Betriebsnummer

Beginn der Beschäftigung: Tag, Monat, Jahr Grund d. Abg. (s. Rückz.) Beschäftigt gegen Entgelt von Tag, Monat bis Tag, Monat im Jahr Grund d. Abg. (s. Rückz.) Rentenversicherung (RV): kein Beitrag zur AnV (0), voller Beitrag zur AnV (1), halber Beitrag zur AnV (2, 3), halber Beitrag zur AnV (4) Beitragsgruppen (s. Rückz.): KV, RV, BA, SVN-Helfer

Beitragspl. Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten: Tausender, Hundert, Zehner, Einer

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle): AOK, BKK, IKK, EK, LKK, See-KK, BKN Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch) bei Krankenkasse einreichen

Eingangsstempel der Krankenkasse

VERSICHERUNGSNACHWEIS

Hier Schreibmaschine einstellen

Hier festhalten

Wichtiger Hinweis!
 Die Angaben können zu Nachschneidungen führen. Bitte prüfen Sie die Angaben vor dem Einreichen.
 Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
 Blatt 2 dem Arbeitgeber ausliefern!

ziehen

Hier

Rückseite der Anlage 2

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung	0
Sonstige Gründe	1

Abmeldung/Jahresmeldung

Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
Sonstige Gründe	4
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4

Rentenversicherung (RV)

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

Anlage 4

Hier Schreibmaschine einstellen

Hier Schreibmaschine einstellen

Hier festhalten

Wichtiger Hinweis!
Nach dem Ausfüllen den linken u. rechten Rand in der Mitte festhalten und nach rechts auseinanderziehen!
Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
Blatt 2 dem Arbeitnehmer aushängen!

Name Vorname (Rufname) Geburtsdatum

Anschrift
eintragen in der Reihenfolge Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen.

Versicherungsnummer Staatsangehörig. Verheiratet: ja Kontrollmeldung: ja Rentner oder Rentnant: ja Mehrfachbeschäftigter: ja Angaben zur Tätigkeit A B Betriebsnummer Beitragsgruppe(n) (siehe Rückseite) KV RV BA SVN-Heft

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung Grund d. Abgabe

Tag Monat Jahr (siehe Rückseite)

Bei Ausländern der Europäischen Gemeinschaften:

Geburtsland:

Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes

Wenn keine deutsche Versicherungsnummer eingetragen ist:

Staatsangehörigkeit Geburtsort

Geburtsname

Geschlecht Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

männlich weiblich Pflicht-Versicherter Frau-Versicherter Vers.-pfl. Selbständiger nicht versichert

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN

Eingangsstempel der Krankenkasse

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

bei Krankenkasse einreichen

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

ziehen

Hier

Rückseite der Anlage 4

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung 0

Sonstige Gründe 1

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben; ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung erforderlich.

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)	
kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4

Rentenversicherung (RV)	
kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

Anlage 5

Hier Schreibmaschine einstellen

Hier Schreibmaschine einstellen

Hier festhalten

Wichtiger Hinweis!
Nach dem Ausfüllen den linken u. rechten Rand in der Mitte festhalten und nach rechts auseinanderziehen!
Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
Blatt 2 dem Arbeitnehmer ausbringen!

Name, Vorname (Rufname) Geburtsdatum

Anschriftenänderung
eintragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen.

Versicherungsnummer Staatsangehörig. Verhältnis: ja Ruhm od. Rentenstatus: ja Mehrfachbeschäftigt: ja Angaben zur Tätigkeit: A B Betriebsnummer Beitragsgruppe(n) (siehe Rückseite) KV RV BA SVN-Heft

Abmeldung/ Jahresmeldung

Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Grund d. Abgabe

(siehe Rückseite)

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten Zehner Einer

Name der Krankenkasse (Geschäftsteile) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN

Eingangsstempel der Krankenkasse bei Krankenkasse einreichen

hier

hier

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite der Anlage 5

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Abmeldung/Jahresmeldung	
Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
Sonstige Gründe	4
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen			
Krankenversicherung (KV)	Rentenversicherung (RV)	Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	voller Beitrag zur ArV	Beitrag	1
erhöhter Beitrag	voller Beitrag zur AnV	halber Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	halber Beitrag zur ArV		3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	halber Beitrag zur AnV		4
			5

Rückseite der Anlage 6

ERLÄUTERUNGEN

Anmeldung		Grund der Abgabe	
		Abmeldung/Jahresmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0	Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Sonstige Gründe	1	Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
		Sonstige Gründe	4
		Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
		Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen		
Krankenversicherung (KV)	Rentenversicherung (RV)	Bundesanstalt für Arbeit (BA)
kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
allgemeiner Beitrag	voller Beitrag zur ArV	Beitrag
erhöhter Beitrag	voller Beitrag zur AnV	halber Beitrag
ermäßigter Beitrag	halber Beitrag zur ArV	
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	halber Beitrag zur AnV	

Anlage 7



**Kontrollmeldung nach § 28a Abs.4 SGB IV
für Krankenkasse und Arbeitsamt**

bei Krankenkasse einreichen

Versicherungsnummer

Leiharbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit

Beginn der Überlassung

Tag Monat Jahr

Ende der Überlassung

Tag Monat Jahr

Anschrift (mit Postleitzahl)

Verleiher

Name, Vorname (Firma)

Telefon

Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse, sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch

Entleiher

Name, Vorname (Firma)

Telefon

Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)							Firmenstempel und Unterschrift des Entleihers			Konto-Nr. bei der Krankenkasse		
AOK	BKK	IKK	EK	LKK	See-KK	BKN				(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)		
Eingangsstempel der Krankenkasse												

KONTROLLMELDUNG DURCH ENTLEIHER

Zu der Anlage 7:

Die Durchschriften zu der Anlage 7 unterscheiden sich von der Erstschrift nur dadurch, daß

- a) auf der ersten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und
- b) auf der zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und an Stelle der auf der Erstschrift und auf der ersten Durchschrift aufgedruckten Worte „bei Krankenkasse einreichen“ die Worte „für Entleiher (3 Jahre aufbewahren)“ aufgedruckt sind.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr**

Vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 18 322 geändert in 18 362; in Satz 2 wird die Zahl der auf Berlin entfallenden Genehmigungen von 1 415 geändert in 1 455.

2. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt 5 820. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	861
Bayern	1 072
Berlin	41
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	392
Niedersachsen	590
Nordrhein-Westfalen	1 650
Rheinland-Pfalz	349
Saarland	259
Schleswig-Holstein	214.

(2) Im Rahmen der Höchstzahlen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer auch berechtigen, Beförderungen von Gütern von und nach Häfen im Sinne des § 22a Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen, die über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden, und zwar höchstens in

Baden-Württemberg	303
Bayern	369
Berlin	15
Bremen	181
Hamburg	211
Hessen	184
Niedersachsen	590
Nordrhein-Westfalen	477
Rheinland-Pfalz	183
Saarland	183
Schleswig-Holstein	214.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 41, ausgegeben am 7. Dezember 1989

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 89	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	946
27. 11. 89	Bekanntmachung der Neufassung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte	955

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 11. 89 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave 9515-10-1-12	5593	(228 6. 12. 89)	7. 12. 89